
1622/AB XXII. GP

Eingelangt am 01.06.2004

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Wirtschaft und Arbeit

Anfragebeantwortung

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1640/J betreffend Bekämpfung der illegalen Beschäftigung, welche die Abgeordneten Heidrun Silhavy, Kolleginnen und Kollegen am 01. April 2004 an mich richteten, stelle ich fest:

Vorweg wird darauf hingewiesen, dass in der Anfrage die Begriffe „illegale Beschäftigung von Ausländern“, „Schwarzarbeit“, „Schattenwirtschaft“ nebeneinander verwendet werden. Diese Begriffe sind natürlich nicht deckungsgleich. Bei der Beantwortung der Fragen 7 und 8 muss also unter Bezugnahme auf die Fragestellung von „Schattenwirtschaft“ insgesamt, also nicht nur von „Schwarzarbeit“ oder der „illegalen Beschäftigung von Ausländern“ die Rede sein. Definitorisch folgt das Ressort hier der „Statistik Austria“.

Antwort zu den Punkten 1 bis 6 der Anfrage:

Hinsichtlich dieser Fragen weise ich darauf hin, dass die Bekämpfung der illegalen Ausländerbeschäftigung mit 1. Juli 2002 auf die Zollbehörde übertragen wurde. Wie sich auch aus der Vollzugsklausel des § 35 Z 3 AuslBG ergibt, fällt die Kontrolltätigkeit daher in den Vollziehungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen.

Antwort zu Punkt 7 der Anfrage:

Der Anteil der Schattenwirtschaft, gemessen in Prozent am gesamten Bruttoinlandsprodukt (BIP), wird von der Statistik Austria auf 3,65 % (im Jahr 2001) eingeschätzt, was einer Summe von € 7,75 Mrd. entspricht. Dieser Prozentanteil setzt sich aus „Ohne Rechnung“-Geschäften in der Höhe von 1,58 Prozentpunkten (€ 3,35 Mrd.), Trinkgeldern in der Höhe von 0,41 Prozentpunkten (€ 884 Mio.) sowie Schwarzarbeit und Eigenleistungen in der Höhe von 1,65 Prozentpunkten (€ 3,51 Mrd.) zusammen.

Bei „Schattenwirtschaft“ handelt es sich nicht nur um illegale Beschäftigung. So sind etwa Trinkgelder oder Eigenleistungen bei der Schaffung oder Renovierung von Wohnraum keineswegs illegal, aus der Sicht der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung aber als nicht registrierte Aktivitäten sehr wohl Teil der Schattenwirtschaft.

Antwort zu Punkt 8 der Anfrage:

Ja.

Einige Beispiele sind:

- KASSBERGER, Ferdinand; SCHWARZL, Reinhold, Zur Vollständigkeit der BIP/BSP- Berechnungen (Statistische Nachrichten 2/2000 (in akt. Fassung))
- BIFFL, Gudrun, 2002, Labour market flexibility: The role of the informal sector in the context of EU enlargement and the need for a systematic statistical base, (WIFO-Working Paper 190, 2002)
- SCHNEIDER, Friedrich; ENSTE, Dominik, Schattenwirtschaft und Schwarzarbeit: Umfang, Ursachen, Wirkungen und wirtschaftspolitische Empfehlungen; Wien, München 2000. [Hier insbesondere beachtlich die Erklärung des so genannten „Bargeldansatzes“, die Schneider zu seiner wesentlich höheren - umstrittenen - Einschätzung des Schattenwirtschaft-Anteils am BIP bringt (Österreich 2000 10,52 %)].

- SCHNEIDER, Friedrich; Die Entwicklung der Schattenwirtschaft (Pfuscher) in Österreich und in den Bundesländern Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark und Tirol in den Jahren 1990 bis 2003, Linz 2003.
- WALTHER, Herbert; Bekämpfung der Schattenwirtschaft durch steuerliche Anreize? (Wien, Wirtschaft und Gesellschaft, Heft 1, 2003)
- ENSTE, Dominik; Ursachen der Schattenwirtschaft in den OECD-Staaten, Köln 2003
- RENOY, Piet, IVARSSON, Staffan, et al., Undeclared work in an enlarged Union, (Draft Final report of the project *An Analysis of Undeclared Work: An In-Depth Study of Specific Items*, Amsterdam/Malmö 2004)

Antwort zu den Punkten 9 und 10 der Anfrage:

Selbstverständlich ist mir die Bekämpfung der illegalen Beschäftigung sowohl ein arbeitsmarkt- als auch ein wirtschaftspolitisches Anliegen.

Dementsprechend wurden auch die Rahmenbedingungen für eine effiziente Kontrolle der illegalen Ausländerbeschäftigung in den letzten Jahren wesentlich verbessert. Vor allem anlässlich der Übertragung der Kontrollaufgaben an das Bundesministerium für Finanzen im Rahmen des Konjunkturpakets 2002 wurde eine Reihe zusätzlicher Maßnahmen beschlossen.

Durch die Übertragung der 38 Planstellen von davor mit diesen Kontrollen befassten Bediensteten der Arbeitsinspektion aus meinem Ressort in das Bundesministerium für Finanzen konnten die personellen Kapazitäten auf insgesamt 93 erweitert werden. Wie mir der Bundesminister für Finanzen mitteilt, wurden mit 1. Mai 2004 die KIAB-Kontrollorgane auf 186 aufgestockt, auch im Bereich der Finanzämter werden noch im Jahr 2004 weitere Kapazitäten für die Bekämpfung des Schwarzunternehmens geschaffen.

Mit der Übertragung der Kontrollkompetenzen wurden auch die Strafen für die Übertretungen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz deutlich erhöht. Die Zollorgane wurden zudem ermächtigt, bei Gefahr im Verzug an Stelle der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes Ausländer zum Zweck der Identitätsfeststellung und zur Übergabe an die nächste Sicherheitsdienststelle vorübergehend festzunehmen.

Darüber hinaus wurden die gegenseitigen Informations- und Anzeigeverpflichtungen aller zuständigen Behörden im Wege der erweiterten Amtshilfe im Ausländerbeschäftigungsgesetz deutlich ausgeweitet, um so alle Erscheinungsformen der illegalen Beschäftigung - im Arbeitsrecht, im Gewerberecht, im Sozialversicherungsrecht und im Abgabenrecht - ebenso wie Gesetzesverletzungen im Gesundheits- und Umweltschutzrecht wirksam bekämpfen zu können.

Diese gesetzlichen Maßnahmen haben auch zu einer Steigerung der Effektivität der Kontrolle der illegalen Ausländerbeschäftigung geführt.

Antwort zu Punkt 11 der Anfrage:

Derzeit sehe ich keine Notwendigkeit für weitere gesetzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung.

Antwort zu Punkt 12 der Anfrage:

Schon bisher hat die Europäische Union verschiedene Maßnahmen gegen die Schwarzarbeit gesetzt, so etwa im Zusammenhang mit der Stärkung des Unternehmergeistes oder der sozialen Verantwortung der Unternehmen. 1998 wurde von der Europäischen Kommission eine „Mitteilung zur nicht angemeldeten Erwerbstätigkeit“ (COM (98)-219) erlassen, die eine Analyse des informellen Arbeitsmarktes enthält und eine Abschätzung der Folgen unternimmt. Im Jahr 2003 erhielten diese Aktivitäten im Zuge der Reform der Europäischen Beschäftigungsstrategie eine neue Qualität: Mit dem Beschluss des Rates vom 22. Juli 2003 über die Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten wurde eine spezifische Leitlinie zur *Überführung von nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit in reguläre Beschäftigung* neu in dieses Programm aufgenommen. Im Zuge dieser gemeinsamen Vorgangsweise verpflichteten sich die Mitgliedstaaten, entsprechende Maßnahmen zu setzen und jährlich über die Fortschritte zu berichten. Die Leitlinie 9 im Rahmen der Europäischen Beschäftigungsstrategie lautet:

„Die Mitgliedstaaten sollten umfassende Aktionen und Maßnahmen zur Beseitigung von nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit ausarbeiten und durchführen, die die Vereinfachung des Unternehmensumfeldes, die Beseitigung von Hemmnissen und die Schaffung geeigneter Anreize in den Steuer- und Sozialleistungssystemen, den Ausbau der Strafverfolgungskapazitäten und die Anwendung von Sanktionen verknüpfen. Sie sollten die erforderlichen Anstrengungen auf nationaler und auf Ebene der Europäischen Union unternehmen, um das Ausmaß des Problems und die auf nationaler Ebene erzielten Fortschritte erfassen zu können. “

Antwort zu Punkt 13 der Anfrage:

Eine vollständige Liste der Maßnahmen aller EU-Mitgliedstaaten findet sich in den Nationalen Aktionsplänen für Beschäftigung 2003 jeweils unter Leitlinie 9 (siehe Homepage der Europäischen Union http://www.europa.eu.int/comm/employment_social/employment_strategy/national_de.htm).